Die Eichdirektion Nord informiert

Stand: Oktober 2025

Eichpflicht für Waagen in Industrie und Handel

Die Eichpflicht von selbsttätigen und nichtselbsttätigen Waagen ergibt sich aus § 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)[1] und § 1 der Mess- und Eichverordnung (MessEV)[2].
Anforderungen an Waagen zur Herstellung bzw. Kontrolle von Fertigpackungen enthält die Fertigpackungsverordnung (FPackV)[3].
Im Folgenden sind die in Industrie und Handel am häufigsten vorkommenden Einsatzfelder für Waagen beschrieben. Waagen, die hierbei zum Einsatz kommen, dürfen nur verwendet (erforderliches Betreiben und Bereithalten) werden, wenn sie eichrechtskonform sind.

1. **Bestimmung der Masse (des Gewichts) für Zwecke des geschäftlichen Verkehrs**

   Darunter fällt der Handel mit Waren, die nach Gewicht gekauft oder verkauft werden. Eichpflichtig ist dabei die Waage, die den für die Abrechnung maßgeblichen Messwert ermittelt. Auch Kontrollwägungen, von denen die Annahme von Lieferungen abhängig gemacht wird (zur Kontrolle vor der Vertragserfüllung), müssen mit eichrechtskonformen Waagen durchgeführt werden.

   Für Waagen mit Stückzähleinrichtung besteht Eichpflicht, wenn diese Waagen auch im geschäftlichen Verkehr für die Bestimmung des Gewichts von Waren bereitgehalten werden.

2. **Bestimmung des Preises nach dem Gewicht beim Direktverkauf**

   Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Verwendung preisanzeigender Waagen bzw. Kassensysteme. Direktverkauf liegt vor, wenn die Ermittlung des zu zahlenden Preises einer Kaufsache oder einer Dienstleistung in Anwesenheit der betroffenen Parteien erfolgt.

   Selbstbedienungswaagen, die vom Verbraucher in Abwesenheit des Verkäufers verwendet werden, sind ebenfalls eichpflichtig.

Eichdirektion Nord
Sitz: Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de
Web: www.ed-nord.de

Vorstand:
Daniel Isselbächer
Jens Jürgens

Bankverbindung:
Hamburg Commercial Bank AG
IBAN: DE49210500001000343582
BIC/SWIFT: HSHNDEHHXXX

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße

Die Eichdirektion Nord ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

3. Herstellung bzw. Kontrolle von Fertigpackungen

Zur Herstellung bzw. Kontrolle von Fertigpackungen sind eichrechtskonforme Waagen vorgeschrieben.

Grundsätzlich sind nach der FPackV bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge von 5 Gramm oder Milliliter bis 10 Kilogramm oder Liter betriebliche Füllmengenkontrollen mit eichrechtskonformen Waagen vorgeschrieben. Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Weitere Waagen, die ausschließlich zur Herstellung (abfüllen/abwiegen etc.) der Fertigpackungen verwendet werden, sind nicht eichpflichtig.

Die Eignung von Waagen als Kontrollmessgeräten richtet sich nach Anlage 7 der FPackV. Abfülleinrichtungen zur Herstellung von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder Liter sind nur dann von der Eichpflicht ausgenommen, wenn ihnen eine geeignete Waage nach Anlage 7 der FPackV nachgeschaltet ist.

Für Waagen zur Herstellung bzw. Kontrolle von Fertigpackungen bestehen nach der FPackV spezielle Genauigkeitsanforderungen (Information beim Eichamt).

Pflichten bei der Eichung

Nach § 33 MessEV sind Waagen für die Eichung zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten. Waagen, die nicht am Gebrauchsort geeicht werden, sind der zuständigen Behörde vorzuführen und nach der Eichung abzuholen. Waagen, die am Gebrauchsort geeicht werden, müssen ungehindert und gefahrlos zugänglich sein. Messgeräte mit Netzanschluss, gleichgültig ob in der zuständigen Behörde eingeliefert oder am Gebrauchsort hergerichtet, müssen die sicherheitstechnischen Anforderungen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung und der DGUV Vorschrift 3 bzw. DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" erfüllen. Für die Eichung hat der Antragsteller Arbeitshilfe und Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass der Antragsteller den Transport der Prüfmittel veranlasst oder besondere Prüfmittel bereitstellt.

Eichdirektion Nord
Sitz: Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de
Web: www.ed-nord.de

Vorstand:
Daniel Isselbächer
Jens Jürgens

Bankverbindung:
Hamburg Commercial Bank AG
IBAN: DE49210500001000343582
BIC/SWIFT: HSHNDEHHXXX

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße

Die Eichdirektion Nord ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Pflichten bei der Aufstellung, bei Gebrauch und Wartung

Nach § 23 (1) MessEV müssen die verwendeten Messgeräte über die für den Verwendungszweck erforderliche Genauigkeit verfügen, für die vorgesehen Umgebungsbedingungen geeignet sein und innerhalb des zulässigen Messbereiches eingesetzt werden.

Darüber hinaus sind Messgeräte so aufzustellen, anzuschließen, zu handhaben und zu warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind.

Messgeräte im Direktverkauf sind so aufzustellen und zu benutzen, dass der Käufer den Messvorgang beobachten kann [§ 23 (3) MessEV].

Die dem Messgerät beizufügenden Informationen nach § 17 MessEV müssen jederzeit verfügbar sein.

Eichkennzeichen und Eichfrist

Die im Quadrat mit nach innen gewölbten Kanten umrandete Jahresangabe gibt an, in welchem Jahr die Eichfrist beginnt. Für eine Waage mit einer Eichfrist von 2 Jahren endet die Eichfrist im dargestellten Beispiel am 31.12.2018, wenn die Eichfrist 2016 beginnt.

Beispiel:

oder

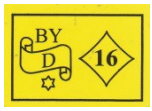

Das Inverkehrbringen von Waagen erfolgt durch den Hersteller nach erfolgreichem Abschluss eines Konformitätsbewertungsverfahrens.

Konformitätsbewertete Waagen sind seit 19. April 2016 wie folgt

gekennzeichnet Beispiel:

CE M 16 0108

Eichdirektion Nord
Sitz: Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de
Web: www.ed-nord.de

Vorstand:
Daniel Isselbächer
Jens Jürgens

Bankverbindung:
Hamburg Commercial Bank AG
IBAN: DE49210500001000343582
BIC/SWIFT: HSHNDEHHXXX

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße

Die Eichdirektion Nord ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Die komplette Kennzeichnung besteht aus der CE-Kennzeichnung, der Metrologie-Kennzeichnung bestehend aus dem Großbuchstaben M und den letzten beiden Ziffern der Jahreszahl des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde; eingerahmt von einem Rechteck, gefolgt von der Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle, die an der Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens in der Fertigungsphase beteiligt war.

Nach § 37 (1) MessEG beginnt die Eichfrist mit dem Inverkehrbringen der Messgeräte. Sie entsprechen geeichten Messgeräten für die Dauer der mit dem Inverkehrbringen beginnenden jeweiligen Eichfrist und bedürfen für die Dauer dieser Eichfrist keiner Eichung.

Die Eichfrist endet nach § 37 (2) MessEG vorzeitig, wenn

- die Verkehrsfehlergrenzen nicht mehr eingehalten werden,
- das Messgerät die wesentlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt,
- ein Eingriff vorgenommen wird, der Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften haben kann oder den Verwendungsbereich erweitert oder beschränkt,
- die vorgeschriebene Bezeichnung des Messgeräts geändert oder eine unzulässige Bezeichnung, Aufschrift, Messgröße, Einteilung oder Hervorhebung einer Einteilung angebracht wird,
- die vorgeschriebenen Kennzeichen unkenntlich, entwertet oder vom Messgerät entfernt wurden,
- eine Einrichtung angeschlossen wird, deren Anfügung nicht zulässig ist.

Rechtsgrundlagen

[1] Richtlinie 2014/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt in der geltenden Fassung Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) in der aktuell gültigen Fassung

[2] Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der aktuell gültigen Fassung

[3] Fertigpackungsverordnung (FPackV) vom 18.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2504) in der geltenden Fassung

Eichdirektion Nord
Sitz: Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de
Web: www.ed-nord.de

Vorstand:
Daniel Isselbächer
Jens Jürgens

Bankverbindung:
Hamburg Commercial Bank AG
IBAN: DE49210500001000343582
BIC/SWIFT: HSHNDEHHXXX

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße

Die Eichdirektion Nord ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.